

1. Dezember 1975

Handels- und Wirtschaftsabkommen mit der DDR: Inkraftsetzung

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 19. November 1975
(Beilage)
 Politisches Departement. Mitbericht vom 19. November 1975
(Beilage, Zustimmung)
 Departement des Innern. Mitbericht vom 25. November 1975
(Beilage, Zustimmung)
 Volkswirtschaftsdepartement. Stellungnahme vom 26. November 1975
(Zustimmung)
 Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 21. November 1975
(Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

- a. Von den Ausführungen des Volkswirtschaftsdepartements wird zustimmend Kenntnis genommen.
- b. Das Volkswirtschaftsdepartement wird ermächtigt, mit der DDR den Austausch der Notifikationen vorzunehmen, wonach die gegenseitigen Voraussetzungen für die Inkraftsetzung des Handels- und Wirtschaftsabkommens zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der DDR vom 27. Juni 1975 erfüllt sind.
- c. Das Abkommen wird auf den 1. Januar 1976, aber auf jeden Fall nicht später als 20 Tage nach dem obigen Notifikationsaustausch, in Kraft gesetzt.
- d. Der Bundesratsbeschluss über die Aufhebung des gebundenen Zahlungsverkehrs mit der DDR wird genehmigt. Er wird gleichzeitig mit dem Abkommen in Kraft gesetzt.
- e. Das Abkommen und der Bundesratsbeschluss werden, sobald der Notifikationsaustausch vollzogen ist, veröffentlicht (Meldung des EVD an die Bundeskanzlei).

Veröffentlichung:
Amtliche Sammlung

Protokollauszug (Antrag ohne Beilagen) an:

- BK	1 (Rc)	zum Vollzug
- EVD	10	zum Vollzug
- EPD	6	zur Kenntnis
- EDI	4	" "
- FZD	9	" "
- EFK	2	" "
- FinDel	2	" "

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:*Schwalli*

Bern, den 19. November 1975

Ausgeteilt

(Nicht für die Presse)

An den Bundesrat

Handels- und Wirtschaftsabkommen
mit der DDR: Inkraftsetzung

1. Mit Ihrem Beschluss vom 6. August d.J. hatten Sie
 - dem am 27. Juni 1975 in Berlin unterzeichneten Handels- und Wirtschaftsabkommen zwischen der Schweiz und der DDR zugestimmt;
 - das neue Abkommen im Rahmen Ihres Fünften Berichts zur Aussenwirtschaftspolitik der Bundesversammlung zur Genehmigung zugeleitet;
 - das Volkswirtschaftsdepartement beauftragt, Ihnen hernach, unter Berücksichtigung der in der dritten vermögensrechtlichen Verhandlungsrunde des Politischen Departements mit der DDR erzielten Fortschritte, über die Inkraftsetzung des Abkommens erneut Antrag zu stellen.

2. Der Fünfte Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik ist inzwischen von den eidg. Räten (Nationalrat am 17. September, Ständerat am 25. September) in seiner Gesamtheit, einschliesslich des Handels- und Wirtschaftsabkommens mit der DDR, oppositionslos genehmigt worden. In den vorausgegangenen Beratungen der Aussenwirtschaftskommissionen war zwar die Frage aufgeworfen worden, ob es nicht angezeigt wäre, die Beschlussfassung über dieses Abkommen durch die Bundesversammlung hinauszuschieben, bis hinsichtlich der vermögensrechtlichen Verhandlungen mit

- 2 -

der DDR, die vom EPD geführt werden, grössere Klarheit und sichtbare Fortschritte vorlägen. Angesichts der Bedeutung, die dem Handelsabkommen in der heutigen Zeit wirtschaftlich zukommt, wurde dann aber schliesslich auf einen solchen Vorbehalt verzichtet und der letzte Entscheid über die Inkraftsetzung des Abkommens, wie Sie das den Räten vorgeschlagen hatten, ausdrücklich dem Bundesrat allein überlassen. Immerhin wurde der Wunsch nach Orientierung der Kommissionen über den Fortgang der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung geäussert.

3. Die dritte Runde der Entschädigungsverhandlungen mit der DDR, die hier zur Frage stand, ist inzwischen vom 28. bis 30. Oktober in Bern durchgeführt worden. Das EPD behält sich vor, darüber in seinem Mitbericht zum vorliegenden Antrag näher Aufschluss zu geben. Hier sei lediglich festgehalten, dass, wenn auch aus den im Bericht des EPD im einzelnen dargelegten Gründen noch zahlreiche wichtige Fragen offen bleiben mussten, doch nicht unwesentliche Fortschritte, vor allem auch im Hinblick auf eine Beschleunigung des Anmeldeverfahrens, erzielt werden konnten. Jedenfalls hat die schweizerische Delegation aus der Verhandlungsführung der DDR den Eindruck gewonnen, dass diese die bei Aufnahme der diplomatischen Beziehungen gegebene Zusicherung im Hinblick auf eine Lösung der vermögensrechtlichen Fragen einhält. Das bisherige Resultat wird es der Schweiz erlauben, voraussichtlich noch dieses Jahr den geplanten Aufruf (mit Verwirkungsfrist) zu erlassen, um allenfalls bisher noch unbekannt gebliebene schweizerische Vermögensansprüche gegenüber der DDR zu erfassen. Eine weitere Verhandlungsrunde, die der Ueberprüfung der bisher angemeldeten Einzelfälle dienen soll, ist auf den kommenden Mai in Berlin vereinbart.

- 3 -

4. Die in der dritten vermögensrechtlichen Verhandlungsrunde erzielten Fortschritte sind zwar nicht als spektakulär zu bezeichnen, und wir sind uns bewusst, dass noch eine recht lange Strecke Weges zu durchlaufen ist. Die Bemühungen des EPD werden dementsprechend mit allem gebotenen Nachdruck fortgesetzt werden. Bei realistischer Betrachtungsweise entspricht aber das Ergebnis ungefähr den Erwartungen. Das EPD stimmt unter diesen Umständen mit dem EVD überein, dass mit der Inkraftsetzung des Handels- und Wirtschaftsabkommens zwischen der Schweiz und der DDR nicht länger zugewartet werden sollte. Das wirtschaftliche Interesse, das für uns daran besteht, wurde in unserem Antrag vom 10. Juli d.J., dem Sie beigeplichtet hatten, schon einlässlich dargelegt. Mit zunehmender Rezession haben sich die hierfür sprechenden Gründe noch verstärkt. Der Handelsaustausch zwischen der Schweiz und der DDR, der schon letztes Jahr ein Verhältnis von 2 : 1 zu unseren Gunsten aufwies, hat sich in den ersten 9 Monaten des laufenden Jahres sogar zu einer Relation von beinahe 3 : 1 für uns verschoben (127 Mio.Fr. Ausfuhren gegenüber 45 Mio.Fr. Einfuhren). Wir sind überzeugt, dass mit einem Aufschub der Inkraftsetzung kaum etwas gewonnen wäre, ein solcher sich vielmehr lediglich zum Nachteil unserer ohnehin schon mit Schwierigkeiten kämpfenden Exportwirtschaft auswirken würde, die auf bisher eher vernachlässigte, aber ausbaufähige Märkte auszuweichen sucht. Das EPD glaubt seinerseits, dass eine Absage durch uns im Wirtschaftssektor sich umgekehrt auf die vermögensrechtlichen Verhandlungen, in denen eine ostdeutsche Trotzreaktion durchaus im Bereiche des Möglichen läge, nur negativ auswirken würde. Die Kommissionen für Aussenwirtschaft, die wir inzwischen vereinbarungsgemäss über den letzten Stand der Frage orientierten, ebenso die Kommissionen für auswärtige Angelegenheiten, die soeben vom EPD informiert wurden, haben gegen diese Betrachtungsweise keine Einwendungen erhoben.

- 4 -

5. In Abwägung aller dieser Faktoren möchten wir deshalb dem Bundesrat, in voller Uebereinstimmung mit dem EPD, die Inkraftsetzung des Handels- und Wirtschaftsabkommens auf den 1. Januar 1976 vorschlagen. Die Wirksamkeit des Abkommens fiele auf diese Weise mit dem Beginn des neuen ostdeutschen Fünfjahresplanes zusammen, was eine angemessene Berücksichtigung der schweizerischen Liefermöglichkeiten im Rahmen der DDR-Wirtschaftsplanung gewährleisten würde. Um diesen Termin einhalten zu können, wäre ein entsprechender Beschluss des Bundesrates bis Ende des Monats willkommen, da gemäss Artikel 12 des Abkommens die gegenseitige Notifikation der Vertragspartner, wonach die innerstaatlichen Voraussetzungen für die Inkraftsetzung erfüllt sind, dieser um zwanzig Tage voranzugehen hat und folglich bis zum 10. Dezember perfekt sein sollte. Die dazwischenliegende Frist dient der ordnungsgemässen Liquidation der Clearing-Konten bei den sog. "ermächtigten Banken".
6. Die Aufhebung des von uns autonom gehandhabten gebundenen Zahlungsverkehrs zwischen der Schweiz und der DDR erfordert zudem, wie seinerzeit schon hinsichtlich der anderen Oststaaten, die Anpassung des Bundesratsbeschlusses über den gebundenen Zahlungsverkehr mit dem Ausland vom 17. Dezember 1955. Die Entwürfe (deutsch und französisch) zu einem entsprechenden Bundesratsbeschluss liegen bei. Dieser ist zu gegebener Zeit zusammen mit dem Abkommen in der amtlichen Gesetzessammlung zu veröffentlichen und ebenfalls auf den 1. Januar 1976 in Kraft zu setzen.

*

Auf Grund unserer Darlegungen stellen wir Ihnen im Einvernehmen mit dem EPD den

A n t r a g :

- a) Von den obigen Ausführungen wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.

- 5 -

- b) Das EVD wird ermächtigt, mit der DDR den Austausch der Notifikationen vorzunehmen, wonach die gegenseitigen Voraussetzungen für die Inkraftsetzung des Handels- und Wirtschaftsabkommens zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der DDR vom 27. Juni 1975 erfüllt sind.
- c) Das Abkommen wird auf den 1. Januar 1976, aber auf jeden Fall nicht später als 20 Tage nach dem obigen Notifikationsaustausch, in Kraft gesetzt.
- d) Der beiliegende Entwurf zu einem Bundesratsbeschluss über die Aufhebung des gebundenen Zahlungsverkehrs mit der DDR wird zum Beschluss erhoben. Er wird gleichzeitig mit dem Abkommen in Kraft gesetzt.
- e) Das Abkommen und der Bundesratsbeschluss werden, sobald der Notifikationsaustausch vollzogen ist, veröffentlicht (Meldung des EVD an die Bundeskanzlei).

EIDGENOESSISCHES
VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

Beilagen.

Zum Mitbericht an:

- EPD (Völkerrechts- und Politische Direktion)
- EFZD (Finanzdirektion)
- EDI (Bundesamt für Sozialversicherung)

Protokollauszug an:

- EVD (10 Ex.)
- EPD (6 Ex.)
- EFZD(4 Ex.)
- EDI (4 Ex.)
- Bundeskanzlei (betr. Veröffentlichung)

s.B.31.RDA.O. - MH/bg

3003 Bern, den 19. November 1975

AusgeteiltAn den B u n d e s r a tHandels- und Wirtschaftsabkommen
mit der DDR: Inkraftsetzung

M i t b e r i c h t

zum Antrag des Volkswirtschaftsdepartements vom 19. November 1975

Wie aus dem Antrag des Volkswirtschaftsdepartements hervorgeht, haben Sie in Aussicht genommen, bei der Beschlussfassung über die Inkraftsetzung des Handels- und Wirtschaftsabkommens die Ergebnisse der dritten Runde der vermögensrechtlichen Verhandlungen mit der Deutschen Demokratischen Republik zu berücksichtigen.

Der beiliegende Bericht der schweizerischen Verhandlungsdelegation enthält einen Ueberblick über die Ergebnisse dieser dritten, vom 28. bis 30. Oktober in Bern durchgeführten Verhandlungsrunde.

Im Zusammenhang mit der hier zu erörternden Frage der Inkraftsetzung des Handels- und Wirtschaftsabkommens fällt zusammenfassend ins Gewicht, dass die DDR dort, wo es von ihr im jetzigen Stadium der vermögensrechtlichen Verhandlungen realistischerweise erwartet werden konnte, durchaus Hand zu einer konstruktiven Verhandlungsführung geboten hat. So haben die Behörden der DDR in den von der Schweiz bisher angemeldeten Fällen eingehende Nachforschungen angestellt, die es ermöglichten, die Mehrzahl der in den Verhandlungen besprochenen Dossiers zu klären. Für die Beibringung von Unterlagen und Nachweisen zur persönlichen und sachlichen Legitimation der Anspruchsberechtigten räumte die Delegation der DDR gewisse Erleichterungen ein, so dass weitgehende Uebereinstimmung

über das Verfahren der Anmeldung der schweizerischen Vermögenswerte herrscht. Ebenso liess sich ein besserer Ueberblick über den Umfang des komplexen Verhandlungsgegenstandes gewinnen, was es erlauben wird, voraussichtlich noch dieses Jahr den geplanten Aufruf mit Verwirkungsfrist zu erlassen, um die Gesamtheit der betroffenen schweizerischen Vermögenswerte zu erfassen. Grundsätzliche Fragen, z.B. das Problem der Doppelbürger, die Legitimation juristischer Personen, Fragen im Zusammenhang mit der Rechtsnachfolge des ehemaligen Deutschen Reiches (Weitergeltung der Staatsverträge über die sog. Franken-Grundsulden, noch offener Anteil aus der Clearing-Milliarde) wurden vertieft. Im übrigen hat sich in dieser Hinsicht jedoch deutlich gezeigt, dass entscheidende materielle Verhandlungsergebnisse erst dann zu erzielen sind, wenn die Anmeldung der verschiedenen Vermögenskategorien abgeschlossen ist. Nachdem die Schweiz infolge Personalmangels bisher erst 400 von über 10'000 Fällen von Vermögensentzug anzumelden in der Lage war, ist es verständlich, dass sich die DDR verbindliche Zusagen zu grundsätzlichen schweizerischen Postulaten auf den Zeitpunkt vorbehält, an dem ihr das gesamte Verhandlungssubstrat unterbreitet sein wird.

Abgesehen von diesen Ergebnissen, die die Beurteilung zulassen, dass die DDR die bei der Aufnahme der diplomatischen Beziehungen abgegebene Zusicherung im Hinblick auf eine Lösung der offenen vermögensrechtlichen Fragen einhält, ist bei der Gesamtwürdigung zu berücksichtigen, dass zahlreiche schweizerische Ansprecher an der Inkraftsetzung des Handels- und Wirtschaftsabkommens insofern interessiert sind, als sie vom Briefwechsel über den nicht-kommerziellen Zahlungsverkehr unmittelbar profitieren werden.

Wenn wir auch den Bemerkungen der Delegation der DDR, wonach sie bei schweizerischem Festhalten an einem Iunktin zwischen Handels- und Entschädigungsabkommen das Verhandlungskonzept neu überprüfen müsse, nicht zu grosse Bedeutung beimessen, ist nicht zu verkennen, dass im Falle eines negativen schweizerischen Beschlusses bezüglich des Inkrafttretens des Handels- und Wirtschaftsabkommens die ernst-

- 3 -

hafte Gefahr einer ungünstigen Beeinflussung der bisherigen positiven Einstellung der DDR zu den vermögensrechtlichen Verhandlungen bestünde. Zwar ist eine weitere Expertenrunde auf Mai 1976 in Berlin vereinbart; doch wäre es der Gegenpartei ein Leichtes, namentlich bei der weiteren Bearbeitung der Einzelfälle Schwierigkeiten zu bereiten, wobei nicht zu übersehen ist, dass die Schweiz im Vergleich zu den anderen Gläubigerstaaten, die wesentlich weniger Fälle anzumelden haben, ohnehin bereits in Rückstand geraten ist. Dies hat denn auch die schweizerische Delegation veranlasst, die Hauptanstrengungen auf eine Beschleunigung des Anmeldeverfahrens zu richten und eine personelle Verstärkung der Sektion des EPD, die sich mit der Aufarbeitung der Dossiers befasst, anzustreben.

*

Aus den dargelegten Gründen ist auch das Politische Departement der Auffassung, das Handels- und Wirtschaftsabkommen mit der DDR sei in Kraft zu setzen, und wir stimmen deshalb dem Antrag des Volkswirtschaftsdepartements in allen Punkten zu.

EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

(Graber)

Beilage:

Bericht der schweizerischen Verhandlungsdelegation über die 3. Runde der vermögensrechtlichen Verhandlungen

Ausgeteilt

Bern, den 25. November 1975

An den Bundesrat

Handels- und Wirtschaftsabkommen
mit der DDR: Inkraftsetzung

Mitbericht

=====

zum Antrag des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements
vom 19. November 1975

Wir stimmen dem Antrag zu, wobei wir der Erwartung Ausdruck geben, dass das Eidg. Politische Departement in den kommenden Phasen der Entschädigungsverhandlungen mit der DDR (der Bericht des EPD über die Besprechungsrunde vom 28. bis 30. Oktober 1975 ist uns noch nicht zur Kenntnis gelangt) sich mit Nachdruck für die Abgeltung der Rentenansprüche aus der Sozialversicherung unserer während und nach dem Kriege rückgewanderten Landsleute einsetzt, die seinerzeit im Gebiet der DDR zum Teil während Jahrzehnten Beiträge entrichtet hatten.

EIDGENOESSISCHES DEPARTEMENT
DES INNERN

Hürlimann
Hürlimann